

RS OGH 1993/9/15 3Ob77/93 (3Ob78/93 -3Ob86/93), 3Ob89/93 (3Ob90/93 -3Ob116/93), 3Ob146/93, 3Ob187/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1993

Norm

EO §39 IIIF

EO §39 IVC

EO §355 VIIb

EO §359

Rechtssatz

Mit der Einbringung eines neuen Strafantrages beginnt eine neue Vollzugsstufe. Der betreibende Gläubiger hat darin alle Zuwiderhandlungen seit der vorausgegangenen Vollzugsstufe geltend zu machen, zu denen es bis zu dem der Einbringung des Strafantrages vorangehenden Tages gekommen ist. Eingebracht ist der Strafantrag mit dem Tag der Postaufgabe oder dem Überreichen bei Gericht. Strafanträge, die eine frühere Vollzugsstufe betreffen, sind abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 77/93

Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 77/93

- 3 Ob 89/93

Entscheidungstext OGH 29.09.1993 3 Ob 89/93

- 3 Ob 146/93

Entscheidungstext OGH 24.11.1993 3 Ob 146/93

- 3 Ob 187/93

Entscheidungstext OGH 24.11.1993 3 Ob 187/93

Auch; Beisatz: Der Exekutionsbewilligungsantrag ist Beginn der ersten Vollzugsstufe. (T1)

- 3 Ob 180/94

Entscheidungstext OGH 09.11.1994 3 Ob 180/94

Beisatz: Wurde der Strafantrag bei Gericht überreicht, gilt am Tag des Einlangens als eingebracht. (T2)

- 3 Ob 105/95

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 105/95

nur: Mit der Einbringung eines neuen Strafantrages beginnt eine neue Vollzugsstufe. Der betreibende Gläubiger

hat darin alle Zuwiderhandlungen seit der vorausgegangenen Vollzugsstufe geltend zu machen. (T3)

- 3 Ob 14/96

Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 14/96

nur: Mit der Einbringung eines neuen Strafantrages beginnt eine neue Vollzugsstufe. (T4) nur: Eingebracht ist der Strafantrag mit dem Tag der Postaufgabe oder dem Überreichen bei Gericht. (T5)

- 3 Ob 199/97d

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 199/97d

- 3 Ob 92/98w

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 92/98w

- 3 Ob 319/98b

Entscheidungstext OGH 13.01.1999 3 Ob 319/98b

nur: Mit der Einbringung eines neuen Strafantrages beginnt eine neue Vollzugsstufe. Der betreibende Gläubiger hat darin alle Zuwiderhandlungen seit der vorausgegangenen Vollzugsstufe geltend zu machen, zu denen es bis zu dem der Einbringung des Strafantrages vorangehenden Tages gekommen ist. (T6)

- 3 Ob 156/99h

Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 156/99h

Beisatz: Mit der Einbringung eines neuen Strafantrages beginnt eine neue Vollzugsstufe. Der betreibende Gläubiger hat darin alle Zuwiderhandlungen seit der vorausgegangenen Vollzugsstufe geltend zu machen. Strafanträge, die eine frühere Vollzugsstufe betreffen, sind abzuweisen. (T7)

- 3 Ob 110/00y

Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 110/00y

Beis wie T7; Beisatz: Hat der Gläubiger das Recht verloren, Zuwiderhandlungen gegen den Exekutionstitel geltend zu machen, die vor Einbringung des Exekutions- oder eines Strafantrages liegen und damit nicht geltend gemacht wurden, so gilt analog dasselbe, wenn er die Einstellung der Exekution beantragt hat. Dies ist der Unterlassung der Geltendmachung in einem Exekutions- oder Strafantrag gleichzuhalten. Der betreibende Gläubiger kann Zuwiderhandlungen gegen den Exekutionstitel, die sich bis dem der Einbringung des Einstellungsantrages vorangehenden Tag ereignet haben, nicht mehr geltend machen. (T8)

- 3 Ob 79/05x

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 79/05x

Vgl auch; Beisatz: Zwei am selben Tag zur Post gegebene und am selben Tag beim Erstgericht eingelangte Strafanträge sind als zugleich eingebracht und daher ebenso wie bei der Beurteilung, ob der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels verletzt wird, als Einheit anzusehen. (T9)

- 3 Ob 50/06h

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 50/06h

nur T6

- 3 Ob 76/07h

Entscheidungstext OGH 19.12.2007 3 Ob 76/07h

- 3 Ob 255/09k

Entscheidungstext OGH 21.01.2010 3 Ob 255/09k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012389

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at